

# § 57 SGB I Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) Allgemeiner Teil

Bundesrecht

---

## Dritter Abschnitt – Gemeinsame Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuches -> Zweiter Titel – Grundsätze des Leistungsrechts

**Titel:** Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I)  
Allgemeiner Teil

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** SGB I

**Gliederungs-Nr.:** 860-1

**Normtyp:** Gesetz

### § 57 SGB I – Verzicht und Haftung des Sonderrechtsnachfolgers

(1) <sup>1</sup>Der nach § 56 Berechtigte kann auf die Sonderrechtsnachfolge innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Kenntnis durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger verzichten. <sup>2</sup>Verzichtet er innerhalb dieser Frist, gelten die Ansprüche als auf ihn nicht übergegangen. <sup>3</sup>Sie stehen den Personen zu, die ohne den Verzichtenden nach § 56 berechtigt wären.

(2) <sup>1</sup>Soweit Ansprüche auf den Sonderrechtsnachfolger übergegangen sind, haftet er für die nach diesem Gesetzbuch bestehenden Verbindlichkeiten des Verstorbenen gegenüber dem für die Ansprüche zuständigen Leistungsträger. <sup>2</sup>Insoweit entfällt eine Haftung des Erben. <sup>3</sup>Eine Aufrechnung und Verrechnung nach den §§ 51 und 52 ist ohne die dort genannten Beschränkungen der Höhe zulässig.